

In § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie in § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) Wirtschaftsgrundsätze für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden festgelegt. Zu den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden gehören auch die Eigenbetriebe (gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Der Jahresgewinn dieser Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Diese Vorgaben werden z. Zeit von den Stadtwerken der Stadt Meckenheim nicht mehr erfüllt.

Die monatliche Grundgebühr, gestaffelt nach Durchfluss des verbauten Wasserzählers, die zur Deckung der Kosten für:

- Beschaffung und turnusmäßigen Wechsel der Zähler zum Ablauf der Eichfrist
- Dienstleister (CIVITEC) für EDV-Programm (kVasy) und Erstellung/Versand der Jahresverbrauchsabrechnungen
- Umlagebeitrag für Unterhaltung der Hausanschlüsse im Versorgungsnetz
- Vertragsbetreuung der Verwaltung allgemein

erforderlich sind, wurden letztmalig mit der 8. Änderungssatzung vom 01.07.2013 (VSWA/2013/01872) angepasst.

Durch zwischenzeitlich mehrfach erfolgte Kostensteigerungen in allen o.g. Bereichen, wurde im Rahmen einer Neukalkulation der Grundgebühren ein erheblicher Anpassungsbedarf ermittelt.

Nach der beiliegenden Gebührenkalkulation, steigt die Gebühr für den Standardzähler Q3=4 m³/h um 48%. Der monatliche Betrag für den Standardzähler (Anteil am Gesamtbestand rund 94%) steigt von aktuell 4,00 € um 1,90 € auf 5,90 €

Für den überwiegenden Anteil der Wasserkunden ergibt sich durch diese Maßnahme eine Steigerung in der Grundgebühr pro Jahr von (12 x 1,90 € =) 22,80 €.

Die Verbrauchsgebühr beträgt unverändert 1,65 €/m³.

Die Synopse der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung ist im Ratsinformationssystem zur Einsicht hinterlegt.